

► Kostenfestsetzung

Durch Antrag auf Kostenfestsetzung frühzeitig Zinsen sichern

| Ein Leser teilt der Redaktion mit, dass die Kanzlei den Mandanten sowohl im erstinstanzlichen als auch im Berufungsverfahren vertreten hat. Das Verfahren endete im Jahr 2016. Erst 2018 wurde die Kostenausgleichung durchgeführt. Können dafür gesonderte Gebühren abgerechnet werden? |

Antwort: Nein. Gemäß § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 14 RVG zählt das Kostenfestsetzungsverfahren zum jeweiligen Verfahren der ersten und zweiten Instanz, in dem der Rechtsanwalt tätig geworden ist.

PRAXISTIPP | Unabhängig davon, ob Sie oder der Gegner gegen das erstinstanzliche Verfahren Berufung eingelegt haben, sollten Sie bei einem (teilweisen) Obsiegen unmittelbar nach Abschluss der ersten Instanz die Kostenfestsetzung bzw. -ausgleichung beantragen. Zugleich sollten Sie dabei darauf hinweisen, dass mit der Festsetzung bis zum Abschluss des Berufungsverfahrens abgewartet werden kann.

So sichern Sie sich bereits mit Antragstellung die Zinsen (§ 104 Abs. 1 S. 2 ZPO). Wenn Sie dann – nach ggf. längerer Zeit – auch im Berufungsverfahren (teilweise) obsiegen, kann das Gericht zugleich mit der Kostenfestsetzung bzw. -ausgleichung der zweiten Instanz über den zuvor gestellten Antrag der ersten Instanz entscheiden.

► Kostenfestsetzung

Übergehen von Parteivortrag muss keine Grundrechtsverletzung darstellen

| In der Praxis kommt es vor, dass das Gericht bei der Kostenfestsetzung vor Ablauf der dem Gegner eingeräumten Frist zur Stellungnahme entscheidet, also zu früh. Das BVerfG hat in seinem Beschluss vom 12.4.18 (1 BvR 29/18, Abruf-Nr. 204259) hierzu entschieden: Dies verletzt nicht grundsätzlich Art. 103 Abs. 1 GG. Das würde voraussetzen, dass die Entscheidung auf diesem Verfahrensfehler beruht. |

PRAXISTIPP | Damit eine Grundrechtsverletzung vorliegt und es zur Änderung der ergangenen Kostenfestsetzung kommt, muss ersichtlich sein, dass die Einbeziehung des nicht berücksichtigten Vortrags im Ergebnis zu einer anderen, für die beschwerte Partei günstigeren Kostenentscheidung geführt hätte. Insofern reicht es nicht aus, Tatsachen oder Feststellungen vorzutragen, die nicht über das hinausgehen, was bereits vorgetragen wurde.

Deshalb müssen Sie im Einzelnen klar und deutlich zum Ausdruck bringen, was Sie für Ihren Mandanten vorgetragen hätten, wenn Ihnen das rechtliche Gehör gewährt worden wäre.

Früher Antrag ...

... sichert Vorteil



IHR PLUS IM NETZ
rvgprof.iww.de
Abruf-Nr. 204259

Was hätte der Anwalt bei rechtlichem Gehör vorgetragen?